



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

AUFSICHTSKOMMISSION

Dorfplatz 2, 6371 Stans, 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 19. November 2012

Gesetz über das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG) Mitbericht der Aufsichtskommission

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 677 vom 18. September 2012 die Totalrevision des Gesetzes über das kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden zuhanden des Landrates verabschiedet. Die Gesetzesvorlage wurde nach der abgeschlossenen Vernehmlassung aufgrund der eingegangenen Motion der Aufsichtskommission betreffend die selbständigen Anstalten vorerst noch nicht an den Landrat verabschiedet. Der Regierungsrat überweist nun die Vorlage und führt aus, dass die Bearbeitung der Motion und ein allfälliges Gesetzgebungsverfahren noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen könnten. Gerade bezüglich des EWN scheine aber eine Umsetzung der Anliegen des Regierungsrates betreffend die Public Corporate Governance sinnvoll. Damit das Gesetzgebungsverfahren (EWN-Gesetz und Stromversorgungsgesetz) zu Ende geführt werden kann, werde in der vorliegenden Gesetzesrevision die klare Aufgabenteilung zwischen Aufsicht und Oberaufsicht konsequent umgesetzt. Mit RRB Nr. 674 vom 18. September 2012 beantragt der Regierungsrat neu, die Motion der Aufsichtskommission abzulehnen. Er führt dazu insbesondere aus, dass die Fragen der Organisation und Aufsicht für jede selbständige Anstalt im Speziellen zu beurteilen seien, wobei die im Entwurf für das neue EWN-Gesetz aufgezeigten Strukturen durchaus eine gewisse Musterfunktion für künftige Gesetzesanpassungen haben können.

Die Aufsichtskommission hat an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2012 das neue EWN-Gesetz im Hinblick auf die Anliegen der Motion der Aufsichtskommission überprüft. Sie unterbreitet dem Landrat verschiedene Anträge zur Änderung der Vorlage des Regierungsrates. Gestützt auf Art. 23a des Landratsgesetzes bzw. § 92 des Landratsreglements erstattet sie dem Landrat diesen Mitbericht.

Für die schriftlichen Anträge zu den einzelnen Artikeln verweisen wir auf die Beilage.

Zuständigkeit Landrat und Regierungsrat

Die Aufsichtskommission ist, wie in ihrer Motion ausgeführt, der Meinung, dass die Wahl des Verwaltungsrates durch den Landrat vorzunehmen ist. Der Landrat genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung und erteilt den Organen Entlastung. Es ist daher nichts anderes als konsequent, wenn der Landrat auch zuständig ist für die Wahl des Verwaltungsrates und auch der Revisionsstelle. Damit sind alle wesentlichen Entscheide in der Oberaufsicht beim Landrat vereint. Der Regierungsrat nimmt mit den neuen Aufgaben gemäss Art. 9 die direkte Aufsicht wahr.

Neu soll eine Wahlkommission die Vorbereitung der Wahlen des Verwaltungsrates übernehmen. Mit der Zusammensetzung aus Vertretern von Landrat, Regierungsrat und Verwal-

tungsrat ist eine ausgewogene Lösung möglich, die alle Interessen berücksichtigt. Die Wahlvorschläge der Wahlkommission sind für den Landrat insofern verbindlich, dass dieser nur die vorgeschlagenen Personen wählen kann. Bei einer Nichtwahl der nominierten Person muss die Wahlkommission eine neue Person rekrutieren.

Diese Anträge der Aufsichtskommission betreffen hauptsächlich die Art. 7 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 sowie den zusätzlichen Art. 10 für die Wahlkommission.

Rechnungslegung

Art. 17 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs verweist bezüglich Rechnungslegung auf das Schweizerische Obligationenrecht (OR). Die minimale Rechnungslegung ist somit im Gesetzesentwurf definiert. In den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften - Art. 662 ff OR - sind die einzuhaltenden Minimalstandards vorgegeben. Der Verwaltungsrat soll die Entscheidungskompetenz haben, auf aktuelle Entwicklungen im Rechnungswesen zu reagieren und auch andere Rechnungslegungsstandards wie Kern-FER oder FER bestimmen zu können. Die Grundsätze nach Art. 17 Abs. 2 sind bei anderen Rechnungslegungsstandards immer noch eingehalten. Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist der Verwaltungsrat zudem in der Pflicht, die Rechnungslegungsvorschriften zu definieren.

Dieser Antrag betrifft die neue Ziffer in Art. 11 (bzw. 12) und die Ergänzung in Art 17 Abs. 2 (bzw. 18. Abs. 2).

Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird neu durch den Landrat (oder den Regierungsrat) gewählt. Gegenstand und Umfang der Prüfung sind im aktuellen Gesetzesentwurf für die Revisionsstelle nicht enthalten - und lassen sich auch nicht direkt in Anlehnung ans Aktienrecht ableiten. Somit hat die Revisionsstelle keinen genauen Auftrag. Aufgrund der Abhängigkeit wäre es nicht zulässig, wenn der Verwaltungsrat in den Reglementen und Richtlinien Gegenstand und Umfang der Prüfung selber definieren könnte. Gegenstand und Umfang der Prüfung sind als Mindestanforderungen im Gesetz zu definieren – analog OR. Weitergehende Prüfungen kann der Verwaltungsrat in seinen Reglementen freiwillig bestimmen.

Dieser Antrag betrifft den neuen Abs. 2 in Art. 17 (bzw. 18).

Antrag

Die Aufsichtskommission beantragt dem Landrat mit 10 : 1 Stimmen, den Änderungsanträgen der Aufsichtskommission zuzustimmen und das Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerkgesetz, EWNG) in angepasster Fassung zu beschliessen.

Freundliche Grüsse

AUFSICHTSKOMMISSION

Präsident

Paul Leuthold

Sekretär

Armin Eberli

Beilage:

Anträge der Aufsichtskommission in synoptischer Darstellung des EWNG.